

Die schweizerische Reiterei von 1803 bis 1851

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 21

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Basel, 15. Nov. 1854. N^o 21. Bwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5, 50.

Die Schweizerische Reiterei von 1803 bis 1851.

(Fortsetzung und Schluß.)

Es ist zu bedauern, daß dieser Feldzug nicht dazu benutzt wurde, durch irgend welches entschiedenes Auftreten der Kavallerie, die Emanzipation dieser Waffe, wie Oberst Wieland sich ausdrückte, zu fördern. Allerdings war der Verlauf des Feldzuges glücklicherweise nur kurz; allein es wäre doch zu wünschen gewesen, man hätte wenigstens den Versuch zu unmittelbarer taktischer Verwendung der Kavallerie gemacht; jedoch es schien wie immer, man wage es nicht, die Kavallerie in selbstständige Thätigkeit zu setzen, und somit ging auch diese große Bewaffnung, — die größte, welche die Schweiz seit 135 Jahren gesehen —, vorüber, ohne daß es der Reiterei zu Theil geworden wäre, sich durch besondere Leistungen auszuzeichnen.

Doch verdienen zwei einzelne Züge Erwähnung. Beim Vorrücken gegen Freiburg war ein Waadtländer reitender Jäger, Namens Suter, der einen Schimmel ritt, oft eine ganze Viertelstunde der äußersten Spitze der Vorhut der Division Burckhardt voraus. Er jagte die feindlichen Vorposten, welche sich zu weit vorgewagt hatten, zurück; hin und wieder wurde er von Schüssen begrüßt, glücklicherweise aber von keinem getroffen.

Beim Einmarsch in den Kanton Luzern bestand ein Hauptgeschäft der Kavallerie darin, den herumschweifenden Landsturm zu verjagen und zu entwaffnen. Eine solche Streifpatrouille unter dem zürcherischen Kavallerieoffizier Weber von Dürnten, bestehend aus einem Offizier, einem Unteroffizier und sechs Mann, erfüllte ihre Aufgabe so gut, daß sie auf dem Zuge gegen Hitzkirch den Landstürmern 80 Feuergewehre abnahm.

Immerhin waren die Erfahrungen des Sonderbundskrieges auch für die Kavallerie von heilsamen Folgen. Sie dienten dazu, die Aufmerksamkeit der obersten Behörden und der öffentlichen Meinung neuerdings dieser Waffe zuzuwenden. Der Bericht des Oberbefehlshabers drückte sich über dieselbe in folgender Weise aus:

„Diese in der Schweiz so lange vernachlässigte Waffe hat gezeigt, daß sie der Eidgenossenschaft wichtige Dienste zu leisten im Stande ist. Die Reservekavallerie, in drei Brigaden vereinigt, war wirklich nützlich. Die dem großen Generalstab und den Divisionen zugetheilten Kompagnien verdienen das nämliche Lob. Indessen könnte diese Waffe noch einen höhern Grad von Nützlichkeit erwerben, wenn man das fehlerhafte System ändern würde, welchem sie noch unterworfen ist.

„Sie sollte vom Staffetendienst gänzlich befreit werden, mit welchem allgemein Mißbrauch getrieben wird und der Menschen und Pferde zu Grunde richtet. Dieser Dienst könnte entweder durch ein besonderes Feldjäger- oder Guidenkorps, wie es schon mehr als einmal vorgeschlagen wurde, oder durch Stationen von Fußboten, Reitern oder leichten Fuhrwerken, welche nach dem Bedürfnisse zweckmäßig angelegt wären, verrichtet werden. Dann bedürfte die Reiterei auch einer neuen Organisation, eines gleichmäßigeren und ausgedehnteren Unterrichts und eines besondern Stabes, der sie sorgfältiger überwachte.

„Durch diese neue Organisation sollte man für den Kriegsdienst Reiterkompagnien von größerer Stärke, und neben denselben, bestimmt zum Escortedienste bei den Generalstäben, eine andere Art leichter Reiterei, nämlich Feldjäger oder Guiden errichten, welche nicht in Kompagnien eingetheilt zu werden, noch die Schwadronenschule zu kennen brauchte, nichtsdestoweniger aber geeignet wäre, im Nothfalle und wenn sie sich in hinreichender Zahl vereinigt befände, den Sicherheitsdienst zu versehen.

„Die Schweiz hat weder an Leuten noch an Pferden Mangel, welche zu diesem Dienste geeignet sind und die Kosten würden die gegenwärtigen nicht um vieles übersteigen, wenn man die großen Entschädigungen berücksichtigt, welche man nach jedem Feldzug für zu Grunde gerichtete Pferde zahlen muß.

„Die Nothwendigkeit eines mehr centralisirten Unterrichts zieht diejenige einer regelmäßigen Vereinigung mehrerer Schwadronen nach sich. Diese Vereinigungen sind dringend; der Kavalleriestab würde sie nützlich zu machen wissen, und man würde bald die Kraft und die wahre Bestimmung unserer Reiterei erkennen, welcher dann weit weniger Rekruten mangeln würden, als es jetzt der Fall ist.“

Mit diesem Urtheil des verdienten Generals Dufour stimmte ebenfalls der eidg. Oberst Milliet-Constant in dem Berichte überein, den er über den Feldzug der von ihm befehligten ersten Division nach Freiburg und Wallis veröffentlicht hat. Schon in mehreren frühern Schriften hatte derselbe neben andern militärischen Gegenständen von Wichtigkeit, auch die Sache der Reiterei mit Wärme und Nachdruck verfochten, namentlich in den „Briefen an einen Miteidgenossen über unsere militärischen Einrichtungen“; im „Berichte über das Uebungslager zu Thun 1842“, und endlich hauptsächlich im Berichte der von ihm präsidirten Kommission über das Kavalleriereglement, dessen Revision 1843 im Sinne des Fortschrittes zu Stande gekommen war.

XIV.

So viele gewichtige Erscheinungen mußten endlich Anerkennung finden. Das Jahr 1848 hatte den sehnlichen, längst gehegten Wunsch redlicher Eidgenossen in Erfüllung gebracht und dem Vaterlande

eine aus der freien Selbstbethätigung des Schweizervolkes hervorgegangene Bundesverfassung gegeben. Dieselbe enthält auch rücksichtlich des Militärwesens vielfache Vervollkommnung. Der Unterricht der Genie- und Artillerietruppen, sowie der Kavallerie, wurde centralisirt. Am 16. Juni 1849 erschien das Dekret der Bundesversammlung, wodurch für jenes Jahr vorläufige Sorge für den Rekrutenunterricht der genannten Waffen getroffen ward. Der Kavallerie wurden zu diesem Zwecke fünf Wochen eingeräumt.

Die Rekruteninstruktion fand auf vier Waffenplätzen statt: in Winterthur, Thun, Aarau und Bière. Auf jenem von Winterthur und Aarau instruirte Stabsmajor (nun Oberstlieutenant) Ott, auf jenem von Thun und Bière Oberstlieutenant von Linden. Inspektor der Rekrutenschulen war Oberstlieutenant Rieter. Im Ganzen nahmen am Unterrichte Theil: 19 Offiziere, 126 Mann Cadres, 209 Rekruten. Total 354 Mann. Die Resultate waren im Allgemeinen befriedigend; doch wurde über die zu kurze Instruktionszeit von fünf Wochen geklagt. Ferner wurde darauf gedrungen, wie bei den übrigen Spezialwaffen, auch bei der Kavallerie eine Fortbildungsschule einzuführen und die Aspiranten, die sich in den verschiedenen Schulen einfinden, auf etwa vierzehn Tage oder drei Wochen zu einem theoretischen Kurse einzuberufen, weil die Zeit von fünf Wochen nicht ausreicht, dieselben gehörig zu Offizieren heranzubilden.

Hierauf folgte die Erlassung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850. In demselben wurde der bis dahin in mancher Beziehung so stiefmütterlich behandelten Reiterei weitaus größere Rechnung getragen als je zuvor. Im Schoosse der vom Nationalrathe zu Prüfung des daherigen Entwurfes niedergesetzten Kommission waren zwar anfänglich Zweifel erhoben worden, ob die Aufstellung besonderer Guidenkompanien von Nothwendigkeit sei. „Es wurde dabei der Einwurf geltend gemacht, daß durch dieses Vorhaben die, mit der Stellung von Kavalleriekontingenten ohnehin verbundene Last den Kantonen noch in bedeutendem Maße erschwert werde, indem ohnedies schon im Entwurf der Vorschlag enthalten sei, den Bestand der bis dahin vorhandenen Kavalleriekompagnien namhaft zu erhöhen.“

„In genauer Erörterung dieser Frage — so fährt der Kommissionsbericht fort — wurde hierauf dargestellt, wie irrig die Vor-

aussetzung sei, als wäre die Waffe der Reiterei in der Schweiz, als einem Gebirgslande, gewissermaßen entbehrlich. Ungeachtet der in unsern besondern Verhältnissen begründeten Hindernisse, welche es erschweren, die Kavallerie auf eine solche Stufe zu bringen, wie allfällig in auswärtigen Staaten, werde es der schweizerischen Reiterei im Kriege dennoch nicht an Gelegenheit und Befähigung fehlen, vielfache und nützliche Dienste zu leisten. Und damit sie dieß zu thun desto eher im Stande sein könne, dazu diene eben die Aufstellung von Guidenkompanien, wodurch viele bis jetzt gewaltete Mißbräuche beseitigt werden. Hierauf war die Kommission einmüthig in dem Entschlusse, sich für Annahme des dießfälligen Vorschlages zu erklären."

Ferners war in dem bundesrätlichen Entwurfe neuerdings angetragen worden, einen besondern Kavalleriestab, bestehend aus 1 Oberst, 2 Oberstlieutenanten und 6 Majoren, zu errichten. Unter dem bei der Centralmilitärverwaltung aufzustellenden Oberinstruktor des Militärs sollte, gleich wie für das Genie und die Artillerie, auch ein permanenter Kommandant der Kavallerie ernannt und mit Beaufsichtigung und Leitung alles dessen beauftragt werden, was auf diese Waffe Bezug hat.

Von den gesetzgebenden Räten wurde jedoch dieser Vorschlag beseitigt. Nichtsdestoweniger soll den Interessen dieser Waffengattung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden. Zur Besorgung der speziellen Fächer dieser Waffe wurde ein Oberst der Kavallerie nebst der nöthigen Zahl von Offizieren der andern Grade aufgestellt. Dieselben machen jedoch einen Bestandtheil des Generalstabes aus. Damit wurde eingeräumt, daß z. B. auch andere Stabs-offiziere als gerade diejenigen der Kavallerie mit der Inspektion dieser Waffe beauftragt werden können, und umgekehrt ist auch die Befugniß offen gelassen, die Kavallerieoffiziere zu andern Verrichtungen berufen zu können, als nur zu denjenigen bei ihrer Spezialwaffe. — Für den Fall einer Mobilmachung des Bundesheeres ist jedoch vorgesehen, daß bei dem großen Stab der Armee ein Oberkommandant der Kavallerie aufgestellt werde mit zwei Adjutanten, wovon der eine mit Majorsgrad. Nebstdem steht der gedachte Oberst der Kavallerie gleich den Inspektoren der übrigen Waffen, unmittel-

bar unter dem eidg. Militärdepartement, mit der speziellen Verpflichtung, für die Vervollkommnung seiner Waffe zu sorgen.

Für die Kavallerie wurde die altherkömmliche und beim Volke allgemein üblich gebliebene Benennung „Dragoner“ wieder eingeführt, die überdies den Vortheil für sich hat, in allen drei Nationalsprachen gleich zu lauten. Statt des allzu vornehm klingenden Wortes „Guide“ für ein neuerrichtetes Korps wäre die bei deutschen Armeen eingeführte Bezeichnung: „Feldjäger“ wohl passender gewesen.

Weiters enthält das Bundesgesetz in speziellem Bezug auf die Reiterei wesentlich folgende Vorschriften:

- a. Die, den Kantonen zustehende, Ernennung von Offizieren bei den taktischen Einheiten der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidg. Militärschulen stattfinden (Art. 28).
- b. Der Bund sorgt für den Unterricht der Kavallerie (Art. 68).
- c. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattung soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist 42 Tage.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule erhalten, ehe sie in die eidg. Unterrichtskurse eintreten (Art. 69).

- d. Die Kavallerie des Bundesauszuges soll jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

Die Dauer dieser Uebung beträgt bei den Dragonern sieben Tage, bei den Guiden vier Tage. Sie hat bei den erstern wenigstens schwadronenweise und bei den letztern kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden (Artikel 70).

e. Die Kavallerie der Bundesreserve soll jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

Hiefür wird die Kavallerie alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden (Art. 71).

f. An die höhere Militärunterrichtsanstalt, die zu weiterer Ausbildung der Offiziere des eidg. Stabes, so wie der Offiziere und Aspiranten der Genietruppen und der Artillerie, mit Zuzug der erforderlichen Cadres, bestimmt ist, sollen auch die Hauptleute der Kavallerie des Bundesauszuges berufen werden. Jene der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden (Art. 73).

g. Der Bund stellt die nöthigen Instruktoren für die Kavallerie (Art. 74).

h. Endlich würde die Kavallerie auch bei den größern Zusammenzügen von Truppen verschiedener Waffengattungen betheilt sein, die je das zweite Jahr stattfinden sollen (Art. 75).

i. Die Inspektion der Kavallerie findet in den eidg. Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen statt (Art. 80).

k. Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Gulden.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Pferdarzt, mit 2. Unterlieutenantsrang	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	6	4
Uebertrag:	14	9

Grade.		Dragoner.	Gulden.
	Uebertrag :	14	9
Frater		1	—
Hufschmid		1	1
Sattler		1	—
Trompeter		4	1
Reiter		56	21
	Total :	<u>77</u>	<u>32</u>

Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

Zweien Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Unterlieutenantsrang.

Der Oberlieutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

XV.

Während dem Jahre 1850 kamen sodann zum ersten Mal die erwähnten Bestimmungen über den Militärunterricht für die Kavallerie in Anwendung. Sowohl die Rekrutenschulen als die Wiederholungskurse wurden nach den vom eidg. Militärdepartemente entworfenen Instruktionsplänen abgehalten, und fanden auf nachverzeichneten Waffenplätzen statt.

Kavallerieinstruktion 1850.

a. Rekrutenschulen.

Waffenplätze.	Mannschaft.	Kantone.
1) Winterthur, 70 Rekruten u. 37 Remonten		von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.
2) Aarau, 52	" " 8	" " Luzern, Solothurn, Baselland u. Aargau
3) Bière, 50	" " —	" " Freiburg, Waadt und Genf.
4) Thun, 58	" " 25	" " Bern und Freiburg (deutsch).

Zusammen : 230 Rekruten u. 70 Remonten.

b. Wiederholungskurse.

Waffenplätze.		Kompagnien.	Kommandanten.
1) Winterthur,	2	von Zürich,	Oberstlieut. Ott.
2) " "	{ 1	" Zürich,	" "
	{ 1	" Luzern,	
3) Schaffhausen,	{ 1	" Schaffhausen,	Oberstlieut. Hippenmeyer.
	{ 1	" Thurgau,	
4) Solothurn,	{ 1	" Solothurn,	Major Karlen.
	{ 1	" Baselland,	
5) St. Gallen,	2	" St. Gallen,	Oberstl. Hippenmeyer.
6) Aarau,	2	" Aargau,	Major Karlen.
7) Bière,	{ 2	" Waadt,	Major d'Arbigny.
	{ 1	" Genf,	
8) Bière,	2	" Waadt,	" "
9) Freiburg,	1½	" Freiburg,	Major Hartmann.
10) Thun,	3	" Bern,	Oberstl. v. Linden.
11) " "	2	" "	" "

Inspektoren der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse waren die Oberstlieutenante Rieter, Miescher und v. Linden.

Man durfte keineswegs erwarten, daß bei der bis dahin, sowohl in Hinsicht auf die Dauer als das Lehrsystem, so außerordentlich verschiedenartigen Instruktion in den Kantonen, schon dieses erste Jahr ein durchaus befriedigendes Resultat liefern würde. Nebstdem mußten die neuen Einrichtungen selbst erst noch die Probe ihrer allseitigen Zweckmäßigkeit bestehen. Die nach beiden Richtungen im gedachten Jahre gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen wurden aber dazu benutzt, der Kavallerieinstruktion die weitere gedeihliche Entwicklung zu sichern. Jedenfalls traten schon jetzt die vorhandenen trefflichen Elemente an den Tag, eine für den Bedarf der Schweiz hinreichend ausgebildete Reiterei zu schaffen. Die Oberaufsicht führte der neubestellte Oberst der Kavallerie, Niellet de Constant, der seine militärische Laufbahn bei den Kürassieren

der großen Armee begonnen*) und, wie wir oben anführten, in den letzten Jahren, bei wiederholten Anlässen das Interesse der Reiterei mit Eifer und Geschick verfochten hatte. Die militärische Tüchtigkeit dieses Offiziers läßt auf ferneres Gedeihen der seiner Obhut anvertrauten Waffe hoffen.

Die wichtigste Frage, welche nunmehr zu entscheiden war, ist die neue Verlegung der Kontingente auf die Kantone, welche infolge der von der Bundesversammlung angeordneten Revision der Mannschaftsskala eintreten mußte. Vom Obersten der Kavallerie wurde hierüber bei höherer Behörde ein Antrag eingereicht, wonach die Kavallerie für den Bundesauszug bestehen sollte aus:

24 Kompagnien Dragoner, zu 77	M. 1848.
8 " Guiden, " 32	" 256.
32 Kompagnien Kavallerie,	M. 2104.

Ungefähr die Hälfte für die Bundesreserve.

Die Dragonerkompagnien sollen von den gleichen Kantonen und in gleichem Verhältniß gestellt werden wie bis dahin, unter Vermehrung der Kompagniestärke, nach Vorschrift des Bundesmilitär-gesetzes. Nur hätte Freiburg 2 Kompagnien statt 1½ zu stellen gehabt, und Neuenburg sollte die Kompagnie übernehmen, die früher Genf zu liefern hatte. Die Guidenkompagnien würden verlegt auf Bern 1, Luzern 1, Schwyz 1, Baselstadt 1, Appenzell A.-Rh. 1, Graubünden 1, Tessin 1, Genf 1.

Hievon wesentlich abweichend enthielt der von Seite des Bundesraths der Bundesversammlung vorgelegte „Gesetzesentwurf über die Beiträge der Kantone an Mannschaft und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer“ folgende Ansätze:

*) Siehe hierüber den ersten Aufsatz in No. 1 der Helvetischen Militärzeitschrift von 1847.

Vertheilung der Kavalleriekontingente nach dem Entwurf von 1850.

Kantone.	Bundesauszug.		Bundesreserve.		Total.
	Dragoner.	Guiden.	Dragoner.	Guiden.	
Zürich	231	—	77	—	308
Bern	385	64	231	64	744
Luzern	77	—	77	—	154
Glarus	—	32	—	32	64
Zug	—	32	—	32	64
Freiburg	154	—	77	—	231
Solothurn	77	—	77	—	154
Baselstadt	—	64	—	64	128
Basellandschaft	77	—	—	—	77
Schaffhausen	77	—	—	—	77
St. Gallen	154	—	77	—	231
Aargau	154	—	77	—	231
Thurgau	77	—	77	—	154
Tessin	—	32	—	32	64
Vaudt	308	—	154	—	462
Neuenburg	—	32	—	32	64
Genf	77	—	—	—	77
Total :	1848	256	924	256	3284
	2104.		1180.		

Somit würde die gesammte Reiterei des Bundesheeres zusammengefaßt worden sein aus:

36 Kompagnien Dragoner, wovon 24 beim Auszug, 12 bei der Reserve, M. 2772.

16 " " Guiden, wovon 8 beim Auszug, 8 bei der Reserve, " 512.

52 Kompagnien, M. 3284.

Wir enthalten uns der erschöpfenden Erörterung dieser Vorschläge, die in ihrer Gesammtheit das jedenfalls sehr erwünschte Ziel verfolgten, eine den wirklichen Bedürfnissen des Bundesheeres besser entsprechende, und im Verhältniß gegen früher sehr ansehn-

liche Zahl von Reiterei aufzustellen. Bloß erlauben wir uns die Bemerkung, daß, im Hinblick auf ihren geringen Pferdestand, die Kantone Glarus und Zug kaum im Falle gewesen sein dürften, das ihnen zugedachte Kontingent an Guiden zu stellen. Etwas auffallen darf es daneben, daß Wallis nicht beigezogen worden ist, das doch von sich aus den Anfang zu Aufstellung einer Guidenkompanie gemacht hat.

XVI.

Bei der Berathung durch die Bundesversammlung erlitten indeß jene bundesrätlichen Vorschläge mannigfache Abänderungen. Das Kavalleriekontingent von Bern wurde um eine Dragonerkompagnie vermehrt; hingegen wurde Basellandschaft, das bis dahin eine schöne Dragonerkompagnie besessen hatte, dieselbe abgenommen und dafür bloß eine Guidenkompanie auferlegt; eben so bei Genf, das jedoch wegen seiner vorwiegend städtischen und industriellen Bevölkerung stets Mühe gehabt hatte, seine Kavallerie gehörig beritten zu machen. Das Kontingent von Waadt wurde um eine Dragonerkompagnie vermindert. Mit Kavalleriekontingenten (Guiden) wurden neu belegt die Kantone Schwyz, Baselstadt, Graubünden, Tessin und Neuenburg.

Sämmtliche 17 Kantone, welche Reiterei zum Bundesauszuge stellen, haben nebst dem auch ein Kontingent dieser Waffe zur Bundesreserve zu liefern. Da die Stärke dieser letztern der Hälfte des Bundesauszuges gleichkömmt, so ergaben sich wesentliche Schwierigkeiten, für die Formation der Kavalleriekompagnien der Bundesreserve die gleichen Grundlagen anzunehmen wie für jene des Auszuges. Nur die wenigsten Kantone wären im Falle gewesen, Kompagnien von gleicher Stärke zur Reserve zu stellen, und man hätte daher entweder die große Mehrzahl der Kantone unverhältnißmäßig belästigen oder denn in Zersplitterung der Reservekontingente in Bruchtheile von Kompagnien verfallen müssen. Unter mehreren Uebeln wurde daher das kleinere gewählt, indem man zu dem Auskunftsmittel griff, die Stärke der Dragonerkompagnien auf 60 Mann zu bestimmen, und die Guiden in Halbkompagnien von 19 Mann zu formiren. — Die Zusammensetzung derselben ist folgende:

- a. Eine Reservedragonerkompagnie besteht aus: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 erster Unterlieutenant, 1

Pferdarzt, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 2 Wachtmeister, 4 Korporale, 1 Frater, 1 Hufschmid, 1 Sattler, 3 Trompeter, 42 Reiter. Im Ganzen 60 Mann.

- b. Eine Halbkompagnie Guiden der Reserve ist zusammengesetzt aus: 1 Offizier, 2 Wachtmeister, 2 Korporale, 1 Hufschmid, 1 Trompeter, 12 Reiter. Im Ganzen 19 Mann. — Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Offiziere der halben Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Nach diesen Bestimmungen gestaltet sich nunmehr folgende:

Vertheilung der Kavalleriekontingente auf die Kantone, nach dem Bundesgesetz vom 27. August 1851.

Kantone.	Bundesauszug.				Bundesreserve.				Total. Mann.
	Dragoner.		Guiden.		Dragoner.		Guiden.		
	Somp.	Mann.	Somp.	Mann.	Somp.	Mann.	$\frac{1}{2}$ Somp.	Mann.	
Zürich	3	231	—	—	1	60	—	—	291
Bern	6	462	1	32	3	180	1	19	693
Luzern	1	77	—	—	1	60	—	—	137
Schwyz	—	—	1	32	—	—	1	19	51
Freiburg	2	154	—	—	1	60	—	—	214
Solothurn	1	77	—	—	1	60	—	—	137
Basel-Stadt	—	—	1	32	—	—	1	19	51
Basel-Landschaft	—	—	1	32	—	—	1	19	51
Schaffhausen	1	77	—	—	1	60	—	—	137
St. Gallen	2	154	—	—	1	60	—	—	214
Graubünden	—	—	1	32	—	—	1	19	51
Nargau	2	154	—	—	1	60	—	—	214
Thurgau	1	77	—	—	1	60	—	—	137
Tessin	—	—	$\frac{1}{2}$	19	—	—	1	19	38
Vaud	3	231	—	—	2	120	—	—	351
Neuenburg	—	—	1	32	—	—	1	19	51
Genève	—	—	1	32	—	—	1	19	51
Total:	22	1694	7$\frac{1}{2}$	243	13	780	8	152	2869

Somit wird die Gesamtstärke der Reiterei des Bundesheeres betragen:

35 Kompagnien Dragoner,	M. 2474.
7 Kompagnien und 9 Halbkompagnien Guiden,	„ 395.
Total:	<hr/> M. 2869.

Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, diese im Vergleich zu frühern Zuständen, ansehnliche Reiterei in nicht allzu entfernter Frist nicht bloß auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit aufgestellt zu sehen.

Ferner ist durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres unter anderm in Bezug auf die Kavallerie völlige Ausgleihung ihrer Kleidung, Waffen und Ausrüstung angebahnt worden. Die Uniform der Dragoner soll demgemäß durchgängig bestehen in einem Helm von schwarzlackirtem Leder mit Raupe von schwarzem Bärenfell, Garnitur von gelbem Metall, vorn ein Schild mit weißem eidgenössischem Kreuz; Kantonalfarbe. Kurzer Uniformfrack von dunkelgrünem Tuch (vert dragon) mit karmoisinrothem Kragen, Schooßbesatz und Vorstößen; eine Reihe Knöpfe von weißem Metall. Weißmetallene Achselschuppen mit karmoisinrothem Futter. Ein Paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß und Besatz von schwarzem Leder. Wo ein zweites Paar Beinkleider eingeführt ist, hat dasselbe karmoisinrothe Streifen, aber keinen Lederbesatz. Die Offiziere haben obligatorisch ein solches zweites Paar grüne Beinkleider mit zwei karmoisinrothen Streifen. Blaugrauer Reitermantel mit karmoisinrothen Kragenpatten. Dunkelgrüne Feldmütze und Aermelweste.

Als Bewaffnung führt der Reiter einen langen Säbel, zwei Perkussionspistolen und die Reiterpatrontasche; Lederzeug weiß. Ungarischer Sattel mit Decke von schwarzem Schafpelz, karmoisinroth eingefast; Riemenwerk, Schnallen und Steigbügel schwarz. Verzierungen gelb. Mantelsack von dunkelgrünem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß. Die Satteldecke der Offiziere ist von grünem Tuch mit karmoisinrother Einfassung und Sitz von schwarzem Schafpelz. Die Schnallen und Steigbügel gelb.

Die Uniformirung der Guiden unterscheidet sich von derjenigen der Dragoner bloß durch die gelbe Helmraupe und das gelbe Lederzeug. Die Dragonertrompeter haben zum Abzeichen karmoisinrothe Raupen und eine weiße Einfassung um den Kragen und die Aufschläge.

Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte: roth mit weißem Kreuz. Von den betreffenden Kantonen wird die Munition (40 Patronen auf jeden Kavalleristen) nebst daherigen Bedürfnissen, die Feld- und Kochgeräthe, und die vorschriftmäßige Ausrüstung für den Gesundheitsdienst und die pferdärztliche Pflege geliefert. Auf den Fourgons des Generalstabs ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen für die Guiden mitzuführen.

Da unser Reiterwesen allerdings nicht auf so nationalem Boden beruht und keine solche praktische Erfahrungen für sich hat, wie allfällig eine andere Waffe, so war man von jeher geneigt, jede darauf bezügliche einheimische Veranstaltung mit einem gewissen Mißtrauen zu betrachten und den fremdländischen den Vorzug einzuräumen. Unter anderm gab auch das, unter den Kantonen allerdings sehr verschiedene, Sattelzeug viel zu sprechen und zu tadeln. In jüngster Zeit hat sich ergeben, daß das als besonders zweckmäßig angerühmte Reitzzeug der französischen Jäger zu Pferd acht Pfund schwerer ist als das schon seit längern Jahren bei den Bernischen Dragonern eingeführte Reitzzeug, und auch in seiner Konstruktion und Zusammensetzung keine erheblichen Vorzüge vor dem letztern darbietet.

Ebenso darf das von der Tagsatzung am 18. Heumonath 1843 angenommene „Exerzierreglement für die eidg. Reiterei“ als eine der gelungensten derartigen Vorschriften bei unserm Heere betrachtet werden, um so mehr, da es ganz den Bedürfnissen einer Milizreiterei angepaßt und auf möglichste Zeitersparniß bei der kurz zugemessenen Instruktion berechnet ist. Es zerfällt in neun Theile: I. Allgemeine Bestimmungen (Einleitung, Bestand, Formation und Aufstellung der Schwadron und Brigade, Erklärung taktischer Ausdrücke, Allgemeine Grundsätze). II. Unterricht zu Fuß. III. Reitunterricht. IV. Zugsunterricht. V. Schwadronsunterricht. VI. Plänkeln. VII. Brigadeunterricht. VIII. Musterung (zu Pferd und zu Fuß, Vorbeimarsch, Ehrenbezeugungen). IX. Anhang (Abrichten

junger Pferde. Höhere taktische Vorschriften). Somit bildet dieses Reglement ein wohlabgerundetes Ganzes.

Zwei vereinigte Kompagnien Dragoner bilden eine Schwadron, wobei der ältere Hauptmann als Schwadronschef das Kommando führt. Die Schwadron rangirt auf zwei Gliedern in vier Züge; der zweite Hauptmann als Schließender hinter der Mitte der Schwadron; die beiden Oberlieutenante befehligen die Flügel-, die Unterlieutenante die beiden Mittelzüge. — Zwei oder mehrere zusammengefügte Schwadronen formiren eine Brigade, welche je nach ihrer Stärke von einem eidg. Oberstlieutenant oder Major kommandirt werden soll, welchem 1 Aidemajor, 1 Adjutantunteroffizier, 1 Stabsfourier und 1 Stabstrompeter beigegeben wird.

Der Vollständigkeit wegen folge hier noch der in neue Währung (gleich der französischen) umgeschriebene

Befoldungsetat der Kavallerie.

Bestand der Komp.		G r a d e.	S o l d.		Mund- port.	Four. port.
Dragoner.	Gulden.		Fr.	Rp.		
1	—	Hauptmann, täglich	6	50	2	3
1	1	Oberlieutenant	4	60	2	2
1	1	Erster Unterlieutenant	4	—	2	2
1	—	Pferdarzt, mit zweiten Unter- lieutenantsrang	3	20	1	1
1	1	Feldweibel	1	50	1	1
1	—	Fourier	1	20	1	1
2	2	Wachtmeister	1	10	1	1
6	4	Korporale	—	95	1	1
1	—	Frater	—	95	1	1
1	1	Hufschmid	—	80	1	1
1	—	Sattler	—	80	1	1
4	1	Trompeter	—	90	1	1
56	21	Reiter	—	80	1	1
77	32	Total.				

XVII.

Bei Zusammenfassung dieser historischen Nachweisungen ist unverkennbar, in welchem bedeutenden Maaße die schweizerische Reiterei sich gehoben hat.

In numerischer Beziehung ist das fortschreitende Verhältniß sehr bemerkenswerth und ergibt sich aus nachstehendem:

Uebersichtliche Zusammenstellung.

Vorschrift vom Jahr.	Stärke des Bundesheeres.	Dabei Reiterei.	Verhältnißzahl.
1804.	15,203 M.	350 M.	1000: 23.
1817.	67,516 "	736 "	1000: 11.
1841.	64,019 "	1504 "	1000: 23 ½.
1851.	104,354 "	2869 "	1000: 27 ½.

Zwar steigt die Verhältnißzahl der Reiterei zur Gesamtheit des Bundesheeres nicht auf volle Drei vom Hundert, während solche bei andern Heeren gewöhnlich Fünfzehn vom Hundert beträgt und angenommen wird, daß die Reiterei in Gebirgsländern ½ des Ganzen (5%) ausmachen solle. Allein die obigen Zahlen beweisen immerhin, daß sich die schweizerische Reiterei von 1804 bis 1851 auf das Achtefache vermehrt hat, und daß gegenwärtig ungefähr das Doppelte dessen verlangt wird, was man noch vor zehn Jahren als das Höchste betrachtet hatte, was an Kavallerie gestellt werden könne.

Im Feldzug von 1815 rückten aus 581 Pferde,
im Sonderbundsfeldzug vom 1847 rückten aus 1910 "
mithin mehr als dreimal soviel wie 1815.

Rücksichtlich der Organisation und taktischen Verwendung ist der große Vortheil erreicht, daß die Stärke der Dragonerkompagnien von 50 (64) bis auf 77 Mann vermehrt ist, und daß besondere Guidenkompanien für den Ordonnanzdienst errichtet worden sind, so daß die Dragoner dem eigentlichen Reiterdienst obliegen können.

Im Allgemeinen ist die Remontirung ohne allen Vergleich besser als wie vor 1815; in mehreren Kantonen, welche von den stärksten Kontingenten stellen (namentlich Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen) ist dieselbe vorzüglich gut beschaffen, in den übrigen

Kantonen macht die Verbesserung merkbare Fortschritte; doch hält es manchen Orts immer noch schwer hinsichtlich der Größe, des Temperaments des Pferdes u. s. w. die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen.

Bei Waffen und Kleidung hat größere Annäherung stattgefunden als in der Pferdausrüstung, denn im Reitzzeug herrscht je nach den Kontingenten noch wesentliche Verschiedenheit. Diese wird jedoch allmählig verschwinden, wenn nach Art. 72 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 einmal Modelle von Seite des Bundes aufgestellt sind, nach welchen sich die Kantone bei neuen Anschaffungen zu richten haben.

Durch Centralisation des Unterrichts der Spezialwaffen, unter Leitung und auf Kosten des Bundes, hat die Instruktion der Kavallerie außerordentlich gewonnen; selbst die früher am meisten zurückgebliebenen Kontingente kommen jetzt nach und nach den übrigen gleich. Die Ernennung der Kavallerieoffiziere, wie jene der übrigen Spezialwaffen, darf nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer eidg. Militärunterrichtsanstalt und daheriger Prüfung geschehen. Die Durchführung dieser Vorschrift begegnete zwar bis dahin einigen Schwierigkeiten, ist aber die unabwiesbare Bedingung, der Reiterei ein tüchtiges Offizierskorps zu sichern.

Wir schließen diese Abhandlung mit Hinweisung auf eine jüngst erschienene Schrift zu Beleuchtung des jetzigen Zustandes der schweizerischen Reiterei und der dieser Waffe weiters zu gebenden Entwicklung. Dieselbe rührt vom derzeitigen eidg. Obersten der Kavallerie her und erschien bei F. Dulp zu Bern unter dem Titel: *Vues sur la cavalerie suisse*, 1851.

Später einige Notizen über den Pferdestand in der Schweiz mit Bezug auf die Reiterei.